

# Richtlinie zur Durchführung von Sanitätsdiensten DRK Ortsverein Keltern

Fassung vom 1. Juli 2018

Für die Durchführung von Sanitätsdiensten des Deutschen Roten Kreuzes, Ortsverein Keltern, gelten folgende Bestimmungen:

## 1. Dienstanforderung, Personalstärke, nachträgliche Verstärkung

**1.1** Die Anforderung eines Sanitätsdienstes hat rechtzeitig, mindestens jedoch sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn schriftlich auf einem aktuellen und vollständig ausgefüllten Formular des DRK Ortsverein Keltern zu erfolgen. Die Dienstanforderung ist auf einem der folgenden Wege einzureichen:

per Briefpost → DRK OV Keltern, Ettlinger Straße 6, 75210 Keltern

per Email → [leitung.keltern@drk-pforzheim.de](mailto:leitung.keltern@drk-pforzheim.de)

**1.2** Eine Verpflichtung zur Annahme eines Sanitätsdienstes besteht seitens des DRK Ortsverein Keltern nicht. Wir bemühen uns jedoch im Rahmen unserer Möglichkeiten, jeder fristgerechten Anforderung nachzukommen.

**1.3** In Fragen der erforderlichen Personalstärke sowie der Notwendigkeit zum Einsatz von Fahrzeugen beraten wir den Anforderer bzw. Veranstalter gerne. Der DRK Ortsverein Keltern führt den Sanitätsdienst generell mit mindestens zwei HelferInnen durch. Hiervon kann abgewichen werden, wenn die Art der Veranstaltung die Versorgung durch einen Helfer / eine Helferin zulässt. Die Entscheidung hierüber obliegt der Bereitschaftsleitung. Es können auch HelferInnen anderer DRK-Gruppierungen eingesetzt werden. Zu Ausbildungszwecken können weitere HelferInnen eingesetzt werden.

**1.4** Bei Großveranstaltungen und bei Veranstaltungen, bei denen nach Einschätzung der Bereitschaftsleitung ein erhöhtes Risiko besteht, behalten wir uns vor, mehr HelferInnen einzusetzen. Die Festlegung von Einsatzkräften, Material und Fahrzeugen erfolgt durch allgemein gültige Berechnungsgrundlagen („Maurer-Algorithmus“) und nach Ermessen des Ortsvereins aufgrund seiner Erfahrungen. Bei wesentlichen Änderungen dieser Bemessungsgrundlagen ist mit der Nachforderung von Personal, Ausrüstung und Rettungsmitteln zu reagieren und diese ggf. zusätzlich in Rechnung zu stellen.

## 2. Personal, Material und Fahrzeuge

**2.1** Unsere HelferInnen verfügen über eine organisationsinterne Ausbildung in erweiterter Erster Hilfe und sanitätsdienstlichen Maßnahmen (Sanitätsdienstausbildung Block A und Block B oder Fachdienstausbildung Sanität), die zur Erstversorgung von Patienten bzw. zur Arztassistenz qualifizieren. Die Einsatzkräfte müssen die Sanitätsdienstausbildungen erfolgreich abgeschlossen haben. Als zweiter HelferIn können Personen Dienst tun, die sich in Ausbildung befinden (ein abgeschlossener Erste-Hilfe-Lehrgang ist hierfür erforderlich) und mindestens 16 Jahre alt sind. Die regelmäßige Fortbildung unserer Mitglieder ist verbindlich geregelt.

**2.2** Die für Sanitätsdienste erforderliche Grundausstattung (→ Notfallkoffer oder Notfallrucksack, klappbare Krankentrage, Rettungstuch, SamSplint-Schienungsmaterial und Decke) führen unsere Helfer mit. Weiteren Ausstattungswünschen des Anforderers kommen wir im Rahmen unserer Möglichkeiten gerne nach (z. B. Material für ärztliche Maßnahmen, wenn der Veranstalter weiß, dass ein Arzt anwesend ist).

**2.3** Wir behalten uns vor, auch ohne Anforderung weiteres Material, wie z. B. Einsatzfahrzeuge, Zelt, etc. einzusetzen. Dieses wird nur in voriger Absprache mit dem Anforderer in Rechnung gestellt, wenn es nach der Gefahrenanalyse gemäß Punkt 1.4 dieser Richtlinie als notwendig erachtet wird.

# Richtlinie zur Durchführung von Sanitätsdiensten DRK Ortsverein Keltern

Fassung vom 1. Juli 2018

**2.4** Wird ein Transportfahrzeug vom Veranstalter angefordert, gelten folgende Bestimmungen bezüglich der personellen Besetzung:

- Fahrzeuge des Katastrophenschutzes (KTW4): zwei Helfer mit Sanitätsdienstausbildung
- Krankentransportwagen (KTW): mindestens ein Helfer mit Rettungssanitäter-Ausbildung sowie eine geeignete Person
- Rettungswagen (RTW): mindestens ein Helfer mit Rettungsassistenten oder Notfallsanitäter-Ausbildung sowie eine geeignete Person

**2.5** Ist eine Fahrzeugvorhaltung gemäß dem Rettungsdienstgesetz Baden-Württemberg (Notarztwagen, Rettungswagen, Krankenwagen) vom Veranstalter vorgeschrieben, so ist dies auf der Anforderung zusätzlich zu vermerken und bedarf der Rücksprache des Anforderers mit der Bereitschaftsleitung. Die Bereitstellung von Fahrzeugen dient der vorsorglichen Vorhaltung von Rettungsmitteln und im Regelfall nicht dem Krankentransport bzw. dem Transport von Notfallpatienten.

**2.6** Bei Fragen zum Personal, Material und Fahrzeugen steht die Bereitschaftsleitung dem Anforderer bzw. dem Veranstalter gerne zur Verfügung.

## 3. Leistungsumfang

**3.1** Die Betreuung einer Veranstaltung umfasst alle zur sanitätsdienstlichen Versorgung der Veranstaltungsteilnehmer erforderlichen Maßnahmen entsprechend den Leitlinien des DRK in der jeweils gültigen Fassung.

**3.2** Es wird dem Veranstalter spätestens zu Veranstaltungsbeginn ein Ansprechpartner (verantwortliche Einsatzkraft) und dessen Erreichbarkeit mitgeteilt. Wenn nicht bereits im Vorfeld geschehen, erfolgt eine Abstimmung mit den anderen bei der Veranstaltung möglicherweise beteiligten Behörden und Organisationen durch die verantwortliche Einsatzkraft.

**3.3** Darüber hinaus ist das DRK nicht verantwortlich für alle Belange, die außerhalb der Durchführung des Sanitätsdienstes liegen, insbesondere nicht für:

- die Einrichtung und Offenhaltung von Flucht- und Rettungswegen
- Maßnahmen gegen Brandgefahr
- die Zugangsregelung und -kontrolle
- das Schlichten von verbalen und körperlichen Auseinandersetzungen
- die Einholung erforderlicher behördlicher Genehmigungen und
- die Einhaltung erteilter Auflagen und Vorgaben

**3.4** Da der DRK Ortsverein Keltern als Mitglied der 3. Einsatz Einheit Pforzheim-Enzkreis auch Aufgaben im Rahmen des Katastrophenschutz und Zivilschutzes sowie bei Großschadensereignissen wahrzunehmen hat, kann es u. U. erforderlich werden, bei einem entsprechenden Einsatzauftrag den Sanitätsdienst teilweise oder ganz abzubrechen. In diesem Fall stehen dem Veranstalter keinerlei Ersatzansprüche gegenüber dem DRK zu. Auch eine Haftung des DRK gegenüber Dritten im Hinblick auf eine in diesem Fall möglicherweise eintretende medizinisch/sanitätsdienstliche Unterversorgung der Veranstaltung scheidet aus.

Die Verantwortung für die ausreichende Versorgung der Veranstaltung geht in diesem Fall allein auf den Veranstalter über. Im Gegenzug wird er seinerseits von der Leistung einer ggf. vereinbarten Vergütung an das DRK befreit.

# Richtlinie zur Durchführung von Sanitätsdiensten DRK Ortsverein Keltern

Fassung vom 1. Juli 2018

## 4. Pflichten und Aufgaben des Veranstalters

**4.1** Zur Sicherstellung einer umfassenden Einsatzplanung, insbesondere zur Durchführung der Gefahranalyse, ist der Veranstalter verpflichtet, rechtzeitig (jedoch spätestens sechs Wochen vor Beginn der Veranstaltung) dem DRK die auf dem Anforderungsformular aufgeführten Informationen zu geben.

**4.2** Darüber hinaus soll der Veranstalter rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung Angaben machen über:

- Parkplatz und gute Zu- und Abfahrtsmöglichkeiten der Einsatzfahrzeuge
- bei OpenAir-Veranstaltungen über sechs Stunden Dauer ggf. Aufstellmöglichkeiten für ein Sanitätszelt nach Rücksprache mit dem DRK Keltern.
- Möglichkeiten der Sicherung des Materials über Nacht, sollte ein Sanitätszelt notwendig sein
- eigene geplante Sicherheitsstandards während der Veranstaltung
- geplante Sperrzonen sowie einzurichtende Flucht- und Rettungswege
- möglicherweise vorhandene Fernmelde- und Kommunikationseinrichtungen

**4.3** Der Veranstalter ist verpflichtet, alle tatsächlichen oder zu erwartenden Veränderungen – auch solche, die während des Ablaufs der Veranstaltung eintreten oder erkennbar werden – hinsichtlich der unter 4.1 und 4.2 genannten Punkte unverzüglich dem DRK mitzuteilen. Bei wesentlichen Änderungen ist das DRK berechtigt, hierauf mit dem zusätzlichen Einsatz oder einer Nachforderung von Personal, Ausrüstung und Rettungsmitteln zu reagieren und diese ggf. zusätzlich in Rechnung zu stellen.

## 5. Vergütung

**5.1** Für das eingesetzte Personal wird pro Helfer und Stunde ein Pauschalbetrag entsprechend den jeweils gültigen Beschlüssen des Vorstandes des DRK Ortsverein Keltern erhoben. Entscheidend für die Berechnung sind nicht die vorgeplanten Zeiten, sondern die tatsächliche Anwesenheit.

**5.2** Für das zu Ausbildungszwecke eingesetzte zusätzliche Personal wird keine Aufwandsentschädigung berechnet.

**5.3** Die Beträge sind auf den aktuellen Anforderungsformularen für Sanitätsdienste aufgeführt. Bei Großveranstaltungen sind Pauschalpreise nach besonderer Vereinbarung möglich.

**5.4** Die Vergütung beinhaltet Auslagen für Verbandmaterial und medizinisches Material.

**5.5** Die Zahlung erfolgt per Überweisung innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung.

## 6. Ansprechpartner beim DRK OV Keltern

Ansprechpartner für die Dienstplangestaltung und sonstige Rückfragen sind:

### Bereitschaftsleiterin

Sonja Jäck

[leitung.keltern@drk-pforzheim.de](mailto:leitung.keltern@drk-pforzheim.de)

### Bereitschaftsleiter

Benjamin Reister

[leitung.keltern@drk-pforzheim.de](mailto:leitung.keltern@drk-pforzheim.de)